

LANDGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

- 26 O 115/08 -

Verkündet am 13.5.2009

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., gesetzlich vertreten durch seinen Vorstand Herrn Klaus Müller, Mintropstr. 27, 40215 Düsseldorf,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Haase & Lieberknecht, Schäferstr. 1, 40479 Düsseldorf,

g e g e n

die Unitymedia NRW GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Parm Sandhu, Dr. Herbert Leifker und Christopher Winfrey, Aachenerstr. 746-750, 50933 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 26. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 1.4.2009
durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]
Richter am Landgericht [REDACTED] und
Richterin am Landgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

1.) es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft zu unterlassen, die nachfolgenden oder dieser inhaltsgleiche Allgemeine Geschäftsbedingungen in Bezug auf Pay-TV-Verträge in Zusammenhang mit Breitbandkabelanschlussverträgen zu verwenden, sofern nicht der Vertrag mit einer Person abgeschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer):

8.1 Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, die Paketstruktur sowie die Nutzung der Vertragsdienste und insbesondere das Basisangebot zu ergänzen, zu erweitern.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 9.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Der Kläger als in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UkaG eingetragener Verein begehrt die Unterlassung der Verwendung der aus dem Klageantrag ersichtlichen Klausel. Die Beklagte ist im Bereich der Telekommunikation tätig. Sie ist insbesondere als namhafter Kabelnetzbetreiber tä-

tig. In Ziff. 8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen 03/08 (Bl. 11 d.A.) heißt es u.a.:

„Der Kabelnetzbetreiber behält sich vor, die Paketstruktur sowie die Nutzung der Vertragsdienste und insbesondere das Basisangebot zu ergänzen, zu erweitern oder in sonstiger, dem Kunden zumutbarer Weise zu verändern.“

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 25.6.2008 (Bl. 13 ff. d.A.) zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung hinsichtlich dieser Klausel sowie hinsichtlich weiterer Klauseln (Ziff. 8.2 und 8.7 AGB) aufgefordert. Diese Aufforderung blieb hinsichtlich der Klausel Ziff. 8.1 jedenfalls in dem streitgegenständlichen Umfang vergeblich, während die Beklagte hinsichtlich der weiteren vorprozessual geltend gemachten Klauseln nach und nach strafbewehrte Unterlassungserklärungen und hinsichtlich der Klausel Ziff. 8.1 jedenfalls teilweise eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Der Kläger macht geltend, die streitgegenständliche Klausel sei wegen Verstoßes gegen §§ 305 ff. BGB, konkret gegen § 308 Nr. 4, 307 Abs. 1 S. 2, 305 c Abs. 1 BGB unwirksam. Die ursprüngliche Klausel zu Ziff. 8.1 der AGB der Beklagten sei auch nicht teilbar gewesen.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, die streitgegenständliche Regelung sei nicht unangemessen und unwirksam. Sie greife überhaupt nur bei einer Erweiterung oder Ergänzung und damit bei einer Regelung zu Gunsten des Kunden ein. Die Interessen der Kunden müßten im übrigen bei einer Abwägung der beiderseitigen Interessen hinter dem Interesse der Beklagten zurücktreten. Es gehe auch nicht um eine geltungserhaltende Reduktion hinsichtlich der früheren Klausel zu Ziff. 8.1, sondern um den künftigen Einsatz der Klausel Ziff. 8.1 in der Fassung des Klageantrages.

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst vorgelegter Unterlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG klagebefugte und aktivlegitimierte Kläger kann gemäß § 1 UKlaG von der Beklagten verlangen, daß sie die Verwendung der streitgegenständlichen Klausel als Allgemeiner Geschäftsbedingung unterlässt.

Gegenstand der Nachprüfung ist mit Rücksicht auf die Antragstellung vorliegend nur die Klausel, wie sie im Klageantrag konkret wiedergegeben worden ist, wobei die Beklagte den im Klageantrag wiedergegebenen Teil der ursprünglichen Klausel jedenfalls auch nach ihrem Vortrag verwendet.

Auf das Problem einer möglichen Teilbarkeit der Klausel gemäß der ursprünglichen Ziff. 8.1 der AGB der Beklagten und des Verbots einer geltungserhaltenden Reduktion kommt es angesichts dieser Fallgestaltung für die vorliegende Entscheidung nicht an.

Die streitgegenständliche Klausel ist gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam.

Hier gelten die Ausführungen des BGH in in seinem Urteil vom 11.10.2007 - veröffentlicht u.a. in NJW-RR 2008, 134 - jedenfalls entsprechend. Danach sind zwar Klauseln, die das Recht des Verwenders enthalten, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, grundsätzlich zulässig, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Diese Bedingung ist aber nur erfüllt, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt und die Klausel – im Hinblick auf die gebotene Klarheit und Verständlichkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 307 Abs. 1 S. 2 BGB) die triftigen Gründe für das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nennt, so dass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (vgl. BGH a.a.O. m.w.N.).

Diesem Erfordernis wird die streitgegenständliche Klausel nicht gerecht. Die Klausel enthält keine näheren Bestimmungen, aus denen zu entnehmen wäre, unter welchen Voraussetzungen die Beklagte ihre Leistungen ändern können soll, so dass für die

Kunden der Beklagten die möglichen Leistungsänderungen nicht vorhersehbar sind. In der Klausel ist nicht klar und verständlich festgelegt worden, in welchem Umfang eine Erweiterung oder Ergänzung des Angebots durch die Beklagte vorbehalten worden ist. Insoweit ergibt sich auch nicht etwa zwingend aus der Natur der Sache, daß eine in der streitgegenständlichen Klausel vorbehaltene „Ergänzung“ oder „Erweiterung“ der Paketstruktur sowie der Nutzung der Vertragsdienste und insbesondere des Basisangebotes nur zu Gunsten der, d.h. aller, Kunden der Beklagten sein kann. Vielmehr ist es durchaus denkbar und keinesfalls generell auszuschließen, dass jedenfalls einzelne Kunden eine von der Beklagten vorgesehene Ergänzung oder Erweiterung ihres angeführten Angebotes nicht als für sie vorteilhaft ansehen werden. Im vorliegenden Verbandsklageverfahren ist insoweit auch eine generelle Betrachtungsweise bei kundenfeindlichster Auslegung der beanstandeten Klausel geboten.

Die Ausführungen des BGH im Urteil vom 15.11.2007 – III ZR 247/06 – stehen dem nicht entgegen. Vielmehr bestätigen sie insbesondere mit den Ausführungen unter Rn 20-24 (zitiert nach juris) die vorstehenden Ausführungen.

Wegen eines möglichen Verstoßes auch gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und gegen § 305 c BGB bedarf es nach dem Vorstehenden für die vorliegende Entscheidung keiner weiteren Ausführungen mehr.

Die aufgrund tatsächlicher Vermutung grundsätzlich anzunehmende Wiederholungsgefahr ist auch nicht mit Rücksicht auf das Vorbringen der Beklagten entfallen. Insoweit gelten strenge Anforderungen und dafür ist grundsätzlich die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich (vgl. Palandt/Bassenge, BGB, 68. Aufl., § 1 UKlaG Rn 8 m.w.N. insb. zur Rechtsprechung des BGH). Die Wiederholungsgefahr bezüglich des streitgegenständlichen Unterlassungsbegehrens folgt daraus, daß die Beklagte trotz Aufforderung des Klägers eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat. Dies gilt erst recht, nachdem die Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit in Abrede gestellt hat, zu einer Unterlassung der Verwendung der streitgegenständlichen Klausel verpflichtet zu sein.

Die Androhung des Ordnungsgeldes und der Ordnungshaft beruht auf § 890 ZPO.

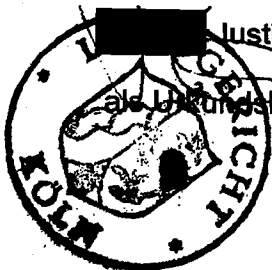
Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert: 3.000,00 €

(Es geht um die begehrte Unterlassung der Verwendung einer Klausel.
Nach den Grundsätzen zur Streitwertfestsetzung im Verbandsklageverfahren erscheint auch hier die Festsetzung eines Streitwerts von 3.000,00 € pro Klausel angemessen.)



Ausgefertigt:



Justizbeschäftigte

als Urkundenbeamter der Geschäftsstelle